

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 4 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 13 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Fünf und dresßigste Sitzung, 27. Weim.

(Beschluß.)

Achte Wahl: B. Sprecher, Präsident des Präsekturrathes vom Canton Rhätien, wird im 3ten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Sprecher hat 15, Farina Dep. 8, Pfenninger Dep. 6, Wegmann Dep. 7, Smür Dep. 5, Weber Dep. 1, Lanther Min. 1, Maggetti Bern. 2, Wob Bern. 1, Mittelholzer Gesehg. 3, Paschere Dep. 1, Graf Dep. 1, Secretan Erdir. 1, Anderwerth Dep. 2, Wytttenbach Gesehg. 1, Heer Statth. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Sprecher 21, Pfenninger 13, Wegman 8, Farina 9, Smür 9, Maggetti 1, Mittelholzer 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Sprecher 33, Farina 8, Wegman 3, Pfenninger 2 Stimmen.

Neunte Wahl: B. Pfenninger, Mitgl. der helvet. Tagsatzung, wird im 5ten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Pfenninger hat 14, Wegman Dep. 7, Graf Gesehg. 5, Farina Dep. 4, Mittelholzer Gesehg. 4, Smür Dep. 3, Augustini Dep. 1, Lanther Min. 1, Rothplez Min. 2, Germann Exrepr. 1, Schlumpf Gesehg. 1, Escher Bern. 1, Anderwerth Dep. 1, Escher Gesehg. 2, Landis M. D. 1, Barras Dep. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Pfenninger 24, Wegman 12, Farina 6, Mittelholzer 6, Escher Gesehg. 5, Graf Gesehg. 4, Smür Dep. 2 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Wegman 9, Escher 8, Farina 8, Mittelholzer 6, Graf 2 St.

Viertes Stimmenmehr: Pfenninger 29, Escher 21, Wegman 6, Farina 3, Mittelholzer 2 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Pfenninger 33, Escher 21, Wegman 3, Farina 2 Stimmen.

Zehnte Wahl: B. Graf, Mitgl. des gesetzg. Rathes, wird im 4ten Stimmenmehr mit 36 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Graf hat 13, Mittelholzer Gesehg. 8, Paschere Dep. 5, Farina Dep. 4, Secretan Erdir. 1, Rütli Dep. 1, Carrard Gesehg. 2, Smür Dep. 2, Geiser Dep. 2, Reynier General der Div. 2, Barras Dep. 1, Rogg Dep. 1, Caussure Dep. 1, Augustini Dep. 2, Germann Exrepr. 2, Reverdil Dep. 1, Suter Exrepr. 1, Anderwerth Dep. 2 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Graf 21, Paschere 10, Mittelholzer 8, Anderwerth 5, Farina 5, Smür 4, Reynier 3, Carrard 3, Augustini 2 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Graf 26, Paschere 11, Anderwerth 5, Carrard 4, Smür 3, Farina 3, Reynier 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Graf 36, Paschere 10, Anderwerth 4, Smür 2, Carrard 1, Mittelholzer 1 Stimme.

Elfte Wahl: B. Paschere, Mitglied der Tagsatzung, wird im 9ten Stimmenmehr mit 31 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Paschere 9, Farina Dep. 5, Vetsch Dep. 8, Oboussier Chef de Bur. im Finanzmin. 2, Meyer Dep. 1, Smür Dep. 3, Begos Min. 1, Reynier Gen. 1, Heer Statth. 4, Anderwerth Dep. 5, Kubli Exsen. 1, Carrard Gesehg. 1, Weber Dep. 1, Mittelholzer Gesehg. 1, Legler Dep. 1, Rothplez Min. 2, Marca Dep. 2, Lanther Min. 1, Zihlmann Dep. 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Paschere 13, Anderwerth 11, Farina 9, Vetsch 10, Rothplez 4, Heer 6, Begos 2, Oboussier 2, Smür 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Lasechere 15, Anderwerth 12, Obouffier 2, Heer 6, Farina 11, Vetsch 11, Rothpletz 3 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Lasechere 15, Anderwerth 17, Farina 8, Vetsch 15, Heer 4, Rothpletz 1 St.

Fünftes Stimmenmehr: Lasechere 17, Anderwerth 23, Vetsch 16, Heer 3 Stimmen.

Sechstes Stimmenmehr: Lasechere 16, Anderwerth 25, Vetsch 14 Stimmen.

Siebentes Stimmenmehr: Lasechere 19, Anderwerth 25, Vetsch 15 Stimmen.

Achstes Stimmenmehr: Lasechere 28, Anderwerth 28, Vetsch 3 Stimmen.

Neuntes Stimmenmehr: Lasechere 31, Anderwerth 28 Stimmen.

V e r n , 28ter Weinmonat.

XX.

Botschaft der BB. Dolder und Savary an den gesetzgebenden Rath.

B. Gesetzgeber! Die Freunde des Vaterlandes schmeichelten sich vergebens, daß die allgemeine helvet. Tagsatzung den einmüthigen Wunsch des Volkes zu einer Vereinigung der Partheyen und der Meynungen erfüllen würde; vergeblich erwarteten sie von derselben jene Mäßigung in ihren Grundsätzen, jene großmüthige Duldung der verschiedenen Meynungen, welche die ersten Tugenden jedes Staatsmannes sind, und die jeder rechtliche Mann nie aus den Augen verliert.

Die Stärke des Ehrgeizes und der Selbstsucht haben diese Hoffnungen alle noch einmal getäuscht.

Am 29. May war dem Volke eine Verfassung bekannt gemacht worden; keine der verschiedenen Partheyen sah ihre Wünsche in derselben gänzlich erfüllt, und zeigten schon damals ihre Abneigung gegen diese Verfassung; hingegen alle wohlmeinenden und einsichtsvollen Bürger schlossen sich aus den gleichen Gründen an dieselbe an.

Der größte Theil des Volkes, der Stöße der Revolution und der Veränderung müde, ertheilte dieser Verfassung, indem es die zu ihrer Bewerkstellung nöthigen Versammlungen und Wahlen ohne Widerspruch vornahm, seine stillschweigende Bestimmung.

Schon diese Bestimmung machte der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Pflicht, deren Daseyn übrigen bereits einen Theil dieses Verfassungsentwurfes erfüllte, ihn zum ersten Gegenstande und Leitfaden ihrer Berathschlungen zu wählen.

Eben dieses war auch die bestimmte Vorschrift der Gesetze, unter welchen ihre Zusammenberufung vor sich gieng. Statt dessen sah man die Tagsatzung schon in ihren ersten Sitzungen und seither jenen Leitfaden verwerfen, und sich in den Irrwegen einer falschen Politik verlieren, die das Glück und den Wunsch des Volkes, die Gewogenheit und den Beyfall des Auslandes für nichts achtet, und dieselben ohne Unterlaß der trostigen Bestimmtheit metaphysischer Grundsätze aufopfert, gegen die sich Erfahrung und Thatsachen laut empören.

Diese falsche Richtung war anfänglich die Wirkung der heimlichen Bemühungen einer kleinen Anzahl Männer; aber bald ließ sich die Mehrheit selbst von ihnen auf Abwege führen, und sobald ihre Uebermacht gesichert war, so sahe man sie alle Rücksichten beiseite setzen. — Nun überließ jede Parthey sich ihren Leidenschaften; unter ihnen begann ein offener Kampf.

Die Minderheit sah keine Zuflucht als in ihrem öffentlichen Austritte; die wahre Vollmacht der Nation, die Tagsatzung hörte in diesem Augenblicke auf.

Die obliegende Parthey, welche nun jeden Widerstand verdrängt hat, eilte, ihr unförmliches Werk zu vollenden, sich die öffentlichen Stellen zuzueignen, und ihren Sieg zu befestigen.

B. Gesetzgeber! Die unterschriebenen Vollziehungs-Räthe sind entschlossen, einen letzten Versuch zu wagen, um der Einführung einer Ordnung der Dinge zuvorzukommen, welche die Nation selbst früher oder später als unerträglich abschütteln würde.

Sie sind überzeugt, daß die Rettung der Schweiz nie die Folge des Sieges einer einzelnen Parthey, sondern nur der Vereinigung aller Partheyen seyn kann, daß sie nicht mit der Trennung der Schweiz von dem Interesse anderer Staaten und ihren Verhältnissen bestehen kann, sondern daß wir im Gegentheil in dem Beyfall und Wohlwollen derselben ihre heiligste Sicherheit suchen müssen; daß der Wille des Volkes und die Einsichten der würdigsten Männer zu Rathe gezogen werden müssen; daß endlich sie allein in dem Verfassungsentwürfe vom 29. May gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Mitglieder des Vollz. Rathes haben die Ehre, Ihnen zur Einsicht die abschriftlichen Akten zu Ihrer Berathschlagung zu übersenden.

Sie legen Ihnen, B. Gesetzgeber, auch den Entwurf eines Gesetzes vor, welches im Sinne Ihrer Berathungen verfaßt ist.

Sie laden Sie ein, dasselbe ohne Verzug anzunehmen.

Von Ihrem Entschluß hängt das Schicksal unsers Vaterlandes in diesem Augenblicke ab.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,
Dolder, Savary.

Im Namen der vollziehenden Gewalt,
der Secretär, Mousson.

Dem Original gleichlautend:

Bern, den 29. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,
Mousson.

XXI.

Erklärung der noch in Bern anwesenden Mitglieder des Vollz. Rathes, vom 30ten Weinmonat.

Die Bürger Zimmermann, Schmid, Rüttimann und Usteri, am 28. Weinmonat um 2 Uhr Morgens durch den Polizeiminister von Bewegungen die in der Stadt vorgehen, unterrichtet, traten in der Wohnung des B. Schmid zusammen und beschloßen, sich sogleich in den Versammlungsort der Sitzungen des Vollz. Rathes zu begeben, und ihre beyden übrigen Collegen dahin rufen zu lassen. Der Wachhabende Offizier, Bürger Benz, zeigte ihnen an, daß er von dem helvetischen Platzcommandant Befehl erhalten habe, niemand herein zu lassen. Nachdem die vier Mitglieder des Vollziehungs Rathes sich ihm zu erkennen gaben und ihm erklärten, daß sie nicht unter den Befehlen des helvetischen Platzcommandant, sondern dieser unter den übrigen stehenden, anerkannten Bürger Benz seine Oberen. In dem Versammlungsorte der Sitzungen des Vollziehungs Rathes, wohin sich auch der Minister der Polizei, Bürger Meyer, und der Minister des Innern, Bürger Mengger, begeben hatten, ließen die Mitglieder des Vollziehungs Rathes den Kriegsminister und den General-Secretär rufen, welche aber nicht zu Hause getroffen wurden. Indessen hatte der Wachhabende Offizier von dem helvetischen Platzcommandant neue Ordre erhalten, niemand weder herein noch heraus zu lassen, und einige Augenblicke nachher, war sein Posten abgelöst und verstärkt worden.

Um 7 Uhr trat der Bürger Andermatt, Oberst, im Begleit des Bürger Schenckzers, Angestellten im Kriegs-Ministerio, in das Zimmer, und übergab den Mitgliedern des Vollziehungs Rathes, eine von den Bürgern Dolder und Savary, als Mitgliedern der vollziehenden Gewalt und Mousson als Secretär unterzeichnete Ab-

schrift eines vom 27. Weinmonat datirten Decretes des gesetzgebenden Rathes, wodurch den drey Mitgliedern des Vollziehungs Rathes, welche nicht Mitglieder der helvetischen Tagsatzung sind, die Ausübung der vollziehenden Gewalt provisorisch übertragen wird. Sie übergaben dem Bürger Rüttimann eine Einladung des Bürger Dolder und Savary, die derselbe sogleich durch sein bereits bekannt gewordenes Schreiben beantwortete. Der Bürger Andermatt zeigte zugleich den versammelten Mitgliedern an: Sie können sich, jeder von ihnen im Begleit einer Ordonnanz, nach Hause begeben. Die vier Mitglieder des Vollziehungs Rathes und die beyden Minister wiesen diesen Antrag mit Unwillen von sich und erklärten: Sie werden sich nicht von Bewaffneten begleiten lassen, sondern sie verlangen frey nach Hause zu gehen. Die Bürger Andermatt und Schenckzer entfernten sich hierauf, nachdem sie erwiedert hatten, es dürfe niemand ohne Sicherheitskarten auf den Straßen erscheinen.

Mit seiner Antwort an die Bürger Dolder und Savary, beehrte nun der Bürger Rüttimann zu gleicher Zeit, Sicherheitskarten für die vier Glieder des Vollziehungs Rathes und für die mit ihnen versammelten zwey Minister.

Nach Verfluß von zwey Stunden traten der Bürger Andermatt, im Begleit des B. Dolders, Chef, des Huzaren-corps, und des B. Wittenbachs, Platzcommandant, in das Zimmer um anzuzeigen: die Consigne wegen der Sicherheitskarten sey aufgehoben, die Thüren des Hauses würden während fünf Minuten offen bleiben, und hernach wieder geschlossen werden. Sie entfernten sich, und die vier Glieder des Vollziehungs Rathes nebst den zwey Ministern begaben sich nach Hause.

In Erwägung des hier dargestellten Verfahrens, und nach Ansicht einer von den Bürgern Dolder und Savary unterzeichneten, gedruckten, und vom 28ten Weinmonat datirten Botschaft an den gesetzgebenden Rath, in deren Begleit das oben erwähnte Decret vom 27ten Weinmonat, einer in der Nacht vom 27ten auf den 28ten, ohne Vorwissen der Mehrheit des gesetzgebenden Rathes zusammenberufenen Minderheit desselben vorgelegt und von dieser letztern angenommen worden;

In Betrachtung, daß die aus den Bürgern Dolder und Savary bestehende Minderheit des Vollz. Rathes nicht befugt war, eine Botschaft und einen Decret

Vorschlag zu Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf ihre Personen, an den gesetzgebenden Rath zu senden;

In Betrachtung, daß eine Minderheit des gesetzgebenden Rathes nicht befugt war, über eine solche Votschaft zu berathen, und daß sie dem Antrag der B. Dolder und Savary, keine gesetzliche Kraft geben konnte;

Erklären die unterzeichneten noch in Bern anwesenden Mitglieder des Vollziehungsraths: daß der Vollz. Rath durch Gewalt der Waffen allein aufgelöst worden, und daß sie sich aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrittes feyerlich vor den Augen der Nation entladen.

Bern den 30. Weinmonat 1801.

Schmid.

Vincenz Rüttimann.

Akert.

XXII.

An den Herausgeber des Neuen Schweizerischen Republikaners.

Bürger!

In der Voraussetzung, daß Sie in Ihrem Blatt von all denen Ereignissen, so theils in der Nacht vom 27ten dieses Monats, theils an dem darauf gefolgten Tage vorgefallen sind, umständliche Nachricht ertheilen werden, ersuchen wir Sie, auch gegenwärtige unsere Erklärung darinn aufzunehmen.

Wir, die Unterzeichneten, erklären, daß wir am 27ten dieses zu keiner Sitzung eingeladen worden, noch irgend einer beygewohnt, mithin an dem unter diesem Tage ausgefertigten Decret keinen Antheil genommen haben. — Daß wir erst am 28ten in der Frühe um fünf Uhr die Einladung plötzlich auf dem Rathhause zu erscheinen, erhalten, und derselben zufolge uns eingefunden haben, daß wir dorten in der Zahl von 24 Mitgliedern versammelt, über den von der durch obiges Decret errichteten vollziehenden Gewalt eingeschickten Gesetzvorschlag uns berathen; und endlich daß wir unserer heiligsten Pflicht und der Unabhängigkeit unserer Nation angemessen geglaubt haben, der vorgeschlagenen Maßnahme nicht beizustimmen.

Bern, den 31. Oct. 1801.

Lang.

Indermatten.

Wyffer.

Cagliani.

Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

Von der Mehrheit und zwey Minderheiten der Criminalgesetzgebungscommission werden zwey schriftliche und ein mündliches Gutachten, samt einem Gesetzvorschlag, in Folge eines Antrags eines Mitglieds vom zu Bestrafung politischer Vergehen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats, vorgetragen, wovon die zwey ersteren 3 Tage auf dem Kanzleytisch liegen bleiben, und dasjenige der einen Minderheit, bis zur Behandlung derselben, ebenfalls schriftlich erwartet wird.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird vorgelesen und für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Durch das Gesetz vom 21. April 1798, welches die Distrikteintheilung des St. Bern enthielt, wurde Thurnen als das Hauptort des Distrikts Niederfestigen angegeben. Diese Angabe veranlaßte eine große Anzahl Bürger aus der Gemeinde Kirchthurnen, mit einer Bittschrift bey den vormaligen gesetzgebenden Rath einzulangen, und begründet auf Freiheit und Gleichheit und auf den Umstand, daß sie als Bewohner des Landgerichts Sestigen, Bürger von Bern seyen, und diesen das Recht zustehe, allenthalben Wein auszuheften, um die Gestattung eines Wirthschaftsrechts in der Dorfgemeinde Kirchthurnen, weil daselbst die Kirche, das Pfarrhaus, Gefangenschaften, und ein Kramladen sich befänden, und sie nun die Ehre hätten, das Hauptort des Distrikts zu seyn, zu bitten. Auch fügten sie bey, daß zu Ausübung des begehrenden Wirthschaftsrechts, in einer ganz neu erbauten Wohnung des B. Waser ein sehr dienliches Gebäude ausgemittelt sey.

Auf diese Bittschrift bewilligten die gesetzgeb. Räte den 14. Aug. 1798, das Verlangte.

Unter dessen war Kirchthurnen nie das Hauptort des Distrikts Niederfestigen, sondern da schon vormals das eine halbe Viertelstunde davon entlegene Mühlethurnen, eine Gerichtsstelle enthielt, so versammelte sich auch vom ersten Augenblick an und noch bisher das Distriktsgericht Niederfestigen zu Mühlethurnen, hingegen hatte die Errichtung der Wirthschaft zu Kirchthurnen, deren Bewilligung von der Gemeinde unter gewissen Bedingungen an den B. Waser abgetreten wurde, dennoch ihren Fortgang.

(Die Fortsetzung folgt.)